



Tagesordnung der Ratsversammlung

Mittwoch, den 19.06.2024, um 14:00 Uhr, ggf. Fortsetzung am Donnerstag, den 20.06.2024, ab 16:00 Uhr, Sitzungssaal des Stadtrates, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Aufgrund der sehr begrenzten Plätze bitten wir, das Livestream-Angebot zu nutzen. Für aktuelle Informationen zum Sitzungs-geschehen sowie den geltenden Hygieneregeln besuchen Sie bitte www.leipzig.de

Öffentlicher Teil

Eröffnung und Begrüßung;

Feststellung der Beschlussfähigkeit;

Feststellung der Tagesordnung;

- Geschäftsordnungsbeschluss zur Redezeit für die Ratsversammlung am 19.06.2024; Oberbürgermeister

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;

Niederschrift;

- Verlaufsprotokoll der Sitzung vom 28.02.2024;
- Verlaufsprotokoll der Sitzung vom 29.02.2024 (Fortsetzung vom 28.02.2024);
- Verlaufsprotokoll der Sitzung vom 13.03.2024;
- Verlaufsprotokoll der Sondersitzung vom 10.04.2024;
- Beschlussprotokoll der Sitzung vom 24.04.2024;
- Beschlussprotokoll der Sitzung vom 25.04.2024 (Fortsetzung vom 24.04.2024);
- Beschlussprotokoll der Sitzung vom 22.05.2024;
- Beschlussprotokoll der Sitzung vom 23.05.2024 (Fortsetzung vom 22.05.2024);

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters;

Mandatsveränderungen;

Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern; Der Tagesord-nungspunkt wird gegen 17:00 Uhr aufgerufen.

- Spielplatz Paunsdorf – Sommerfelder Weg; Markus Litwa
- Straßenbäume für die Kohlen- und Paul-Gruner-Straße; Dustin Rösner
- Schaffung moderner urbaner Räume auf ca. 50% (ca.600 ha) kleingärtnerisch genutzter städtischer Fläche; Gaston Lubetzki
- Straße „Am Gothischen Bad“; Roland Hahn
- Planungen der LWB für die Wunderlich-Straße; Reinhard Zander
- Zusammenarbeit der LWB mit den beteiligten Ämtern der Stadt Leipzig; Birgit Zander
- Umbaukultur – Sanieren vor Abriss oder Neubauen; Andrea Zander
- Bauvorhaben in der Wunderlichstraße; Frank Zander
- Parkstandsmarkierungen in d. Karl-Heine-Straße; Florian Benischke
- Nachfragen zu Einwohneranfragen VII-EF-09933 und VII-EF-10310; Dr. Thomas Gatter
- Entwicklung der Steuereinnahmen von 2017 bis 2026; Dieter Krause

Petitionen (werden nach TOP Einwohneranfragen aufgerufen);

- Rückbau von Versiegelung der Stadt; Petitionsausschuss / Petent: Natürliche Person
- Abholzung Feenwäldchen; Petitionsausschuss / Petent: Ronny Schubert
- Petition zum Erhalt des einzigen originären Clown – Museums Europas in unserer Stadt Leipzig; Petitionsausschuss / Petent: Joachim Philipp
- Petition: Schaffung moderner urbaner Räume auf ca. 50% (ca.600 ha) kleingärtnerisch ge-nutzter städtischer Fläche; Petitionsaus-schuss / Petent: Gaston Lubetzki
- Einrichtung eines Quartierbusses innerhalb des Universitätsklini-kums; Petitionsausschuss / Petent: Helmut Sander
- Leipzig verpackungsfrei – bewusst konsumieren, Verpackungsmüll reduzieren; Petitionsausschuss / Petentinnen und Petenten: BUND Regionalgruppe Leipzig
- Verpackungssteuer zum Erfolg machen – Gastronomie bei der An-schaffung von Mehrwegsystemen unterstützen; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Zugverbindung nach Bad Brambach – Cheb; Petitionsausschuss / Petent: Natürliche Person
- Rettung Kita Schützstraße; Petitionsausschuss / Petentin: Lisa Kaiser

- Petition für den Erhalt eines ortsbildprägenden Baumes; Petitions-ausschuss / Petentinnen und Petenten: BUND Regionalgruppe Leipzig
- Petition für den Bau eines Fuß- und Fahrradwegs zwischen der Haltestelle Leipzig-Rückmarsdorf „Zum Bahnhof“ und der Halte-stelle Leipzig-Rückmarsdorf „Löwencent“; Petitionsausschuss / Petent: Sören Welhöner
- Erhöhte Gefahr durch Glasscherben für Bürger und Kinder an Kita; Petitionsausschuss / Petentin: Maria Blümel
- Keine Abstimmung im Block – Stadtplatzprogramm Polygraph-platz in Anger-Crottendorf; Petitionsausschuss / Petentinnen und Petenten: Bürgerverein ACTiv für Bürger e. V.
- Alexej-Nawalny-Platz; Petitionsausschuss / Petent: Stanislav Elinson
- Umbenennung des Goerdelerrings; Petitionsausschuss / Petent: Natürliche Person
- Benennung einer Straße nach Hinrich Lehmann Grube; Petitions-ausschuss / Petent: Roland Hahn

Besetzung von Gremien;

Personalangelegenheiten;

- Wiederbestellung der Geschäftsführung der LESG Gesellschaft der Stadt Leipzig zur Erschließung, Entwicklung und Sanierung von Baugebieten mbH;
- Bestellung der Geschäftsführung der Leipziger Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (LEVG mbH);
- Verlängerung der Bestellung der Zweiten Betriebsleiterin (Ver-waltungsdirektorin) des Eigenbetriebes Oper Leipzig;
- Personalangelegenheit nach Hauptsatzung – Zweite Betriebsleitung und Verwaltungsdirektion im Eigenbetrieb Schauspiel Leipzig;
- Personalangelegenheit nach Hauptsatzung der Stadt Leipzig – Ge-schäftsführung Jobcenter Leipzig;

Wahl und Entsendung der Vertreter der Stadt Leipzig in Aufsichts-räte, Zweckverbände und Gremien, in denen die Stadt Mitglied ist; Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung;

Anträge zur Beschlussfassung;

- Bürgerschaftliche Projekte für vielfältige Nutzung des öffentlichen Raums unterstützen – Aktionsprogramm Quartiersoasen auflegen; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Coole Straßen für Leipzig; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Strukturförderung am Skatepark „Parkallee“; Jugendparlament/Jugendbeirat
- Gegen polizeiliche Willkür: Wirksamkeit „Gefährlicher Orte“ prü-fen!; Jugendparlament/Jugendparlament
- Kleinmesse erhalten; Jugendparlament/Jugendbeirat
- Mehr Sitzbänke für Leipzig – Eigeninitiative für Sitzgelegenheiten fördern; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Werbekampagne für die Wahl des nächsten Jugendparlaments; Ute Elisabeth Gabelmann
- Zeitliche Sperrungen und Ausweitung LSG „Leipziger Auwald“ – Nachtrag zu „Verkehrschaos auf dem Cossi verhindern – keine Motorboote auf dem See!“; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Aufnahme Hedwigstraße in Neustadt-Neuschönefeld in die neue Reinigungs-kategorie (RK) B2 gemäß § 3 Straßenreinigungssatzung; Stadtbezirksbeirat Ost
- Neue Chancen für die Leipziger Sozialpolitik; CDU-Fraktion
- Statt nur im Stadtbüro: Digitaler Ausstellungsraum auf leipzig.de; Fraktion Freibeuter
- „Zentrum für sexuelle Gesundheit“ – Räume nutzbar machen, Sanierung fortsetzen; SPD-Fraktion
- Aufhebung der Umweltzone in Leipzig; AfD-Fraktion
- Leipziger Großwohnsiedlungen neu denken – Potenziale für klima-neutralen, vielfältigen und kostengünstigen Wohnraum schaffen; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Der Möbiusplatz muss grün bleiben!; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Bekämpfung von Riesenbärenklau in der Ortslage Lindenthal; Ort-

- schaftsrat Lindenthal
 - Strategische Priorisierung von Investitionen; Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
 - Beratungsangebote zur Kinderbetreuung in Schwerpunkträumen; Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
 - Rückbau Raumsysteme am Schulstandort Grundschule und Oberschule Mölkau; Ortschaftsrat Mölkau
 - Gewerbestellplatzsatzung jetzt!; Fraktion Die Linke
 - Alleinerziehende in Leipzig wirksam unterstützen und entlasten; Fraktion Die Linke
 - Reinigung bzw. Austausch der Biotonne; SPD-Fraktion
 - Sinkende Kinderzahlen nutzen: Personal in den Kindertagesstätten entlasten, Betreuungsqualität verbessern, Inklusive Kindertagesbetreuung fortentwickeln!; Fraktion Die Linke, SPD-Fraktion
 - P+R Messe endlich barrierefrei gestalten und für Starkregen wappnen!; Oliver Gebhardt
 - Keine Werbung einwerfen, ohne bitte; Marcus Weiss
 - Antisemitismusklausel in die Förderrichtlinien!; CDU-Fraktion
 - Vogelsicheres Bauen – damit Piepmatz nicht zu Piepmatsch wird; Fraktion Die Linke
 - Aufnahme von frei zugänglichen Outdoor-Sportangeboten in den digitalen Stadtplan der Stadt Leipzig; Fraktion Die Linke
 - Antrag auf Wiederholung des Planfeststellungsverfahrens “Ausbau des Verkehrsflughafen Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“, 15. Planänderung; Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
 - Beitragsfreies letztes Kindergartenjahr einführen und kostenloses Kindergartenessen prüfen; AfD-Fraktion
 - Grünflächen vor repräsentativen Gebäuden wie dem Neuen Rathaus ausreichend bewässern; AfD-Fraktion
 - Aufstellung einer Erinnerungs- und Informationstafel zu Völkerschauen; Fraktion Freibeuter
 - Ehemaligen Mockauer Friedhof zum Erholungspark entwickeln; Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
 - Investitionen in Sportanlagen sichern, Fördermittel des Landes abrufen; Adam Bednarsky, Jens Lehmann, Sven Morlok, Anne Sehl, Christopher Zenker
 - „Strategie der Feuerwehr bei siedlungsnahen Feldbränden“; Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
 - Kita-Beitragsabsenkung auch für Geschwisterkinder in Patchworkfamilien unabhängig vom Hauptwohnsitz; Fraktion Die Linke
 - Für eine nachhaltige Zukunft des Jahrtausendfeldes; Fraktion Die Linke; SPD-Fraktion
 - Schulwegsicherheit Goethe-Gymnasium (A 0069/ 24); SR F. Dossin
- Anfragen an den Oberbürgermeister;**
- Möglicher Ankauf des Grundstücks Mahlmannstraße 1-3; Fraktion Die Linke
 - Feuerwerk und Naturschutz; Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
 - Wie geht es weiter mit den Kitas?; CDU-Fraktion
 - Unwahrheiten des Oberbürgermeisters; AfD-Fraktion
 - Hitzeschutz in städtischen Unternehmen; Fraktion Freibeuter
 - Anfrage zum zweiten Citytunnel – Status vorbereitende Prüfung; CDU-Fraktion
 - Umsetzung Modellkommune Cannabis; Fraktion Freibeuter
 - Sanierung der Kepler-Schule; Fraktion Freibeuter
 - Wie weiter mit dem Gebäudekomplex Kamenzer Straße 10/ 12?; Fraktion Die Linke
 - Erneute politische Kampagne der LVB; AfD-Fraktion
 - Wie weiter mit dem Leipziger Gasnetz?; AfD-Fraktion
 - Wann und in welcher Ausgestaltung kommt die digitale Gästekarte mit freiem Zugang zum ÖPNV – Nachfrage zu den Anfragen VII-F-10190 und VII-F-10291; Fraktion Die Linke
 - Wann kommt das Skateparkentwicklungskonzept?; Fraktion Die Linke
 - Nachfrage zur Antwort auf die Anfrage VII-F-10188 Zum Umgang der LVB mit Streiks; Fraktion Die Linke
 - Zentrum für Filmkunst und Medienbildung; Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
 - Periodenprodukte in öffentlichen Gebäuden; Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
 - Schadenersatz für durch Polizei zerstörtes Gleisbett der LVB; Juliane Nagel
 - Umgang mit vulnerablen und armen Menschen im öffentlichen Raum im Kontext der Fußball-EM; Juliane Nagel
 - Ungenehmigte Ferienwohnungsurnutzungen in sozialen Erhaltungsgebieten im Leipziger Westen; Juliane Nagel
 - 56. Gedenktag der Sprengung der Universitätskirche Leipzig; Weitere Möglichkeiten der Prüfung historischer Dokumente und archäologischer Nachforschungen im Bereich der Etzold-schen Sandgrube?; Stadträte Karl-Heinz Obser, Tobias Keller, Jörg Kühne
 - Schutz vor Starkregen und weiterer Vorkerhungen durch die Stadt Leipzig; SR Steffen Wehmann
 - Sanierungsbedürftige Löwenplastiken und Ersatz der fehlenden Fahnenstangen-Originale vor dem Eingangsbereich des Neuen Rathauses; Stadtrat Karl-Heinz Obser
 - Bündnis für bezahlbares Wohnen; SR Mathias Weber
 - Umnutzungen von Wohnraum durch die Stadtverwaltung; Ute Elisabeth Gabelmann
 - Selfie-Rahmen EURO 2024; Ute Elisabeth Gabelmann
 - Haltung der Stadtverwaltung und Eigenbetriebe zum WGT; Ute Elisabeth Gabelmann
 - Tierquälerei in Leipzig; Ute Elisabeth Gabelmann
 - Digitale Diskriminierung bei Verkehrswende; Ute Elisabeth Gabelmann
 - Verbesserung des Leipziger Mietspielgels; Ute Elisabeth Gabelmann
- Bericht des Oberbürgermeisters;**
- Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen;**
- Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Stadt Leipzig, einschließlich Eigenbetriebe gem. § 73 (5) SächsGemO bis 28.03.2024.;
- Vorlagen I;**
- Einrichtung einer 5-5-3-zügigen Gemeinschaftsschule am Standort Döner Weg in 04103 Leipzig entsprechend § 24 Sächsisches Schulgesetz;
 - Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig über die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe – eilbedürftig;
 - Wahlrechte und Ermessensspielräume bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Stadt Leipzig;
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 für den Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig;
 - Verfahrensregelung zur Bearbeitung von Änderungsanträgen und Bürgereinwänden ab dem Haushaltsplanentwurf 2025/2026;
 - Vergabe von Zuwendungen an Dritte zur Förderung des Tourismus im Haushaltsjahr 2024;
 - 2. Änderung zum Baubeschluss Quartiersschule Ihmelsstraße; Dezernat Stadtentwicklung und Bau
 - 1. Änderung zum Planungsbeschluss „Haus der Festivals“, Gottschedstraße 16 (VII-DS-01807-NF-03);
 - 1. Änderung zum Planungsbeschluss Komplexsanierung Altbau (Haus 1) am Schulstandort Kieler Straße 72b;
 - 1. Änderung zum Baubeschluss Kita Benjamin Blümchen, Stötteritzer Straße 1 – Sanierung Gebäudeinneres;
 - Wohnungspolitisches Konzept – Fortschreibung 2023;
 - Eigentümerziele der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH – Dritte Fortschreibung;
 - Forstwirtschaftsplan 2024;
 - Planungsbeschluss Ausbau Radefelder Allee (S8) von Kreisverkehr Radefelder Allee/Poststraße bis Knoten B 6/S 8;
 - Bebauungsplan Nr. 462 „Schulstandort am Bahngraben“; Stadtbezirk: Nordwest, Ortsteil: Lützschena-Stahmeln; Billigungs- und Auslegungsbeschluss;
 - Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe in Verbindung mit überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt gemäß § 79 (1) SächsGemO für 2024 ff.;
 - Fachkräfteeinwanderung und Einbürgerung – Umsetzung von rechtlichen Änderungen im Aufenthaltsgesetz und Staatsangehörigkeitsgesetz (Bestätigung gem. § 79 (1) SächsGemO);
 - Leipzig-Pass: Prüfergebnis zum berechtigten Personenkreis für den Leipzig-Pass; Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt
 - Tausch von Teilflächen auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz zur Errichtung des Global Hub;
 - Fachförderrichtlinie zur Stärkung demokratischer Bildung, Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe und des gesellschaftlichen Zusammenhalts;
 - Bebauungsplan Nr. 481 „Solarpark Althener Straße/ Zum Sonnenblick“; Stadtbezirk: Ost, Ortsteil: Engelsdorf; Aufstellungsbeschluss;
 - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 484 „Gemeindezentrum St. Trinitatis Sommerfelder Straße“; Stadtbezirk: Ost, Ortsteil: Mölkau; Aufstellungsbeschluss;
 - Bebauungsplan Nr. 480 „Agri-PV-Standort Delitzscher Landstraße nördlich der A 14“; Stadtbezirke: Nord und Nordwest, Ortsteile: Wiederitzsch und Lindenthal; Aufstellungsbeschluss;
 - Dritter Gleichstellungsaktionsplan der Stadt Leipzig Maßnahmenkatalog 2024 bis 2027;

- Rückübertragung von Entsorgungsaufgaben auf die Stadt Leipzig;
- Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. E-239 „Neues Ortszentrum – Büro- und Geschäftshaus“; Stadtbezirk Alt-West, Ortsteil Burghausen-Rückmarsdorf; Aufstellungsbeschluss;
- 3. Satzung zur Änderung der Marktsatzung;
- Mitgliedschaften der Stadt Leipzig in Vereinen und Verbänden: Mitgliedschaften des Eigenbetriebes Stadtreinigung Leipzig;
- Vertragserfüllung der Stadt Leipzig gegenüber Leistungserbringern im Rettungsdienst (Bestätigung gem. § 79 (1) SächsGemO als Liquiditätsvorriff);
- Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbsverfahrens zur Entwicklung des Areal Mattheikirchhof;
- Notwendige überplanmäßige Aufwendungen nach § 79 SächsGemO für die Gewährung der Schülerbeförderung 2024;
- Anhebung Gesamtfinanzierungsbeitrag gem. VLFV für 2024;
- Umwidmung nicht verbrauchter Corona-Mittel der Stiftung Bach-Archiv Leipzig; Rückzahlungsverpflichtung aus VII-DS-01538-NF-02;
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes 2020 der Stiftung Völkerschlachtdenkmal;
- Planungs- und Baubeschluss – Neubau Zweifeld-Sporthalle der 100. Schule, Pfaffensteinstraße 14;
- Überplanmäßige Aufwendungen 2024 gemäß § 79 (1) SächsGemO

- in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II und Bildungs- und Teilhabeleistungen für Empfänger WOGG bzw. BKGG;
- Ankauf Rackwitzer Straße 38-42 zur Errichtung einer Unterkunft für soziale Zwecke für rund 660 Menschen durch den Projektträger (Bestätigung gem. § 79 (1) SächsGemO) sowie Ausführungsbeschluss für die Betreuung, Bewachung und soziale Betreuung; Dezernat Stadtentwicklung und Bau
- Baubeschluss Neubau 4-Feld-Sporthalle am Standort Löbauer Straße 46;

Informationen I;

- Prüfauftrag zu Modellprojekt „Südvorstadt für alle – Konzepte für preiswertes und klimaangepasstes Wohnen sowie zum Erhalt diverser Sozialstruktur in der Südvorstadt“;
- Zuwendungsbericht der Stadt Leipzig für das Haushaltsjahr 2022;
- 28. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen und Offenen Freizeittreffs (Stand 31.03.2024);
- Bericht über die Arbeit der externen Beschwerdestelle für Bewohner/-innen von Unterkünften für Geflüchtete im Jahr 2023;
- Lebenssituation von Lsbtiq Personen in Leipzig 2024;
- Prüfbericht des Sächsischen Rechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Komm 24 GmbH ■
(Änderungen vorbehalten)

Der Oberbürgermeister

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 10.06.2024, 16:30 Uhr im Neuen Rathaus, Ratsplenarsaal, Zi. 262, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 27.05.2024

Anträge aus dem Stadtrat – 1. Lesung

Neue Chancen für die Leipziger Sozialpolitik; CDU-Fraktion

- Neue Chancen für die Leipziger Sozialpolitik; Dezernat Finanzen
Dezernat Wirtschaft, Arbeit und Digitales

Anträge aus dem Stadtrat – 2. Lesung

- Kita-Beitragsabsenkung auch für Geschwisterkinder in Patchworkfamilien unabhängig vom Hauptwohnsitz; Fraktion Die Linke
- Kita-Beitragsabsenkung auch für Geschwisterkinder in Patchworkfamilien unabhängig vom Hauptwohnsitz; Dezernat Jugend, Schule und Demokratie
- Sinkende Kinderzahlen nutzen: Personal in den Kindertagesstätten entlasten, Betreuungsqualität verbessern, Inklusive Kindertagesbetreuung fortentwickeln!; Fraktion Die Linke, SPD-Fraktion
- Sinkende Kinderzahlen nutzen: Personal in den Kindertagesstätten entlasten, Betreuungsqualität verbessern, Inklusive Kindertagesbetreuung fortentwickeln!; Dezernat Jugend, Schule und Demokratie

Vorlagen – 1. Lesung

Vorlagen – 2. Lesung

- Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig über die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe, Dezernat Jugend, Schule und Demokratie

Vorlagen zur Information

Entscheidungsvorschläge für den Jugendhilfeausschuss

Anträge an den Jugendhilfeausschuss

- Fachförderrichtlinie Umsetzung Verwaltungsvereinfachung
- Fachförderrichtlinie Ausschluss eines Jugendverbands
- Fachförderrichtlinie Jugendverbandsarbeit

Bericht der Bürgermeisterin

U-18 Wahl

Vorstellung Pflegekinderdienst

Information der Verwaltung

Sonstiges ■

Der Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses

Sitzung des Betriebsausschusses Jugend, Soziales, Gesundheit

12.06.2024, 16:00 Uhr, Zi. 495, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Eröffnung und Begrüßung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Feststellung der Tagesordnung

Feststellung der Ausschussmitglieder, die das Protokoll der Sitzung mit unterzeichnen werden

Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 17.04.2024

Berichte aus den Eigenbetrieben

- Verbund Kommunalen Kinder- und Jugendhilfe
- Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe
- Städtisches Klinikum "St. Georg"

Reflexionsberichte 2023 der Frauenbeauftragten der Eigenbetriebe zum 6. Frauenförderplan

- Reflexionsbericht 2023 der Frauenbeauftragten des VKKJ
- Reflexionsbericht 2023 der Frauenbeauftragten des SEB
- Reflexionsbericht 2023 der Frauenbeauftragten des Städtischen Klinikums "St. Georg" Leipzig

Verschiedenes ■

Die stellv. Vorsitzende
des Betriebsausschusses

Sitzung des Grundstücksverkehrs-ausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 10.06.2024, 17:00 Uhr, im Neuen Rathaus, Sitzungssaal, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Eröffnung und Begrüßung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Feststellung der Tagesordnung

Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 27.05.2024

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Vorlagen

- Abschluss eines Mietvertrages für die Kindertageseinrichtung „Fröbelchen“, Otto-Michael-Straße 2a; Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Beschlüsse aus der 86. nichtöffentlichen Sondersitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 29.04.2024

- Vorlage VII-DS-09663: Pachtvertrag für „Haus zu Arabischen Coffe Baum“

Beschlüsse aus der 87. öffentlichen Sitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 13.05.2024

- Vorlage VII-DS-09841: Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück Wolfgang-Heinze-Straße 29 für bezahlbares, bedarfsorientiertes Bauen und Wohnen ■

Der Vorsitzende
des Grundstücksverkehrsausschusses

Sprechzeiten der Friedensrichter

Schiedsstelle Mitte/Nordost

Sprechtage jeden 3. Di./Monat (16.00 Uhr-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de

Schiedsstelle Ost/Südost

Sprechtage jeden 3. Mi./Monat (16.00 Uhr-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Sylvio Müller, Tel. 0341/1 23 35 30, E-Mail: sylvio.mueller@leipzig.de

Schiedsstelle Süd/Südwest

Sprechtage jeden 1. Di./Monat (15.00-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Claudia Schaefer, Tel. 0341/1 23 35 30, Fax: 03212 1 37 31 75; E-Mail: claudia.schaefer@leipzig.de

Schiedsstelle Nordwest/Nord

Sprechtage jeden 4. Mi./Monat (16.00 Uhr-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Mike Rockmann, Tel. 0172 3 72 01 55; E-Mail: Friedensrichter-N-NW@t-online.de

Schiedsstelle West/Alt-West

Sprechtage jeden 2. Di./Monat (16.00-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de

Wann hilft die Schiedsstelle?

Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Zahlungsansprüche), über Nachbar- und Mietrechtsstreitigkeiten und über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre kann die Schiedsstelle helfend und streitschlichtend tätig werden. Das heißt, die Anrufung der Schiedsstelle bei bürgerlichen Streitigkeiten geschieht freiwillig und ist nicht vorgeschrieben. In solchen Fällen können Sie sich direkt an die Schiedsstelle Ihres Bezirkes wenden und bekommen dort fachkundige Unterstützung bei Ihren Anliegen. ■



Anmeldung zum Newsletter des
Amtsblattes der Stadt Leipzig

www.leipzig.de/amtsblatt

Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte

Für aktuelle Informationen zum Sitzungsgeschehen besuchen Sie bitte www.leipzig.de

Stadtbezirksbeirat Südwest am 10.06.2024, 18:00 Uhr Schule am Grünen Gleis, Baumannstraße 13, 04229 Leipzig

Weitere Informationen unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-suedwest/

- Coole Straßen für Leipzig
- Grundstückstausch Saalfelder Straße 29 für Schulnutzung
- 28. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen und Offenen Freizeittreffs (Stand 31.03.2024)
- Information über aktuelle Schülerzahlen, Kapazitäten und Belegung der Horte im Schuljahr 2023/2024
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat West am 10.06.2024, 18:00 Uhr Freizeittreff „Völkerfreundschaft“, Stuttgarter Allee 9, 04209 Leipzig

Weitere Informationen unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-west

- Coole Straßen für Leipzig
- 28. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen und Offenen Freizeittreffs
- Information über aktuelle Schülerzahlen, Kapazitäten und Belegung der Horte im Schuljahr 2023/2024
- Vorstellung Tanklager West
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Südost am 11.06.2024, 18:30 Uhr Franz-Mehring-Schule, Gletschersteinstraße 9, 04299 Leipzig

Weitere Informationen unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-suedost/

- Bebauungsplan Nr. 468 „Gerichtsweg/Täubchenweg“ Stadtbezirk: Südost, Ortsteil: Reudnitz-Thonberg Durchführung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens
- 1. Änderung zum Baubeschluss Kita Benjamin Blümchen, Stötteritzer Straße 1 – Sanierung Gebäudeinneres
- Coole Straßen für Leipzig
- 28. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen und Offenen Freizeittreff
- Information über aktuelle Schülerzahlen, Kapazitäten und Belegung der Horte im Schuljahr 2023/2024
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Alt-West am 12.06.2024, 17:30 Uhr Rathaus Leutzsch, Beratungsraum 1. Etage, Georg-Schwarz-Straße 140, 04179 Leipzig

Eine digitale Zuschaltung ist nach vorheriger Anmeldung möglich.

Weitere Informationen unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-alt-west/

- Antrag Coole Straßen für Leipzig
- Antrag Kleinmesse erhalten
- 28. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen und Offenen Freizeittreffs (Stand 31.03.2024)
- Information über aktuelle Schülerzahlen, Kapazitäten und Belegung der Horte im Schuljahr 2023/2024
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Süd am 12.06.2024, 18:00 Uhr Immanuel-Kant-Gymnasium, Zi. 408, Scharnhorststraße 15, 04275 Leipzig

Gäste können sich online zuschalten.

Weitere Informationen unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-sued

- Einwohneranfragen
- Forstwirtschaftsplan 2024
- Coole Straßen für Leipzig
- Minderheiten achten – Wissensstand erhöhen – demokratische Mehrheiten im Stadtbezirksbeirat akzeptieren
- Bebauungsplan Nr. 455 „Sondergebiet Gleisdreieck – Arno-Nitzsche-Straße“, Stadtbezirk: Süd, Ortsteil: Marienbrunn Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Prüfauftrag zu Modellprojekt „Südvorstadt für alle – Konzepte für preiswertes und klimaangepasstes Wohnen sowie zum Erhalt diverser Sozialstruktur in der Südvorstadt“
- 28. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen und Offenen Freizeittreffs (Stand 31.03.2024)
- Information über aktuelle Schülerzahlen, Kapazitäten und Belegung der Horte im Schuljahr 2023/2024
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Mitte am 13.06.2024, 18:00 Uhr Stadtbüro, Burgplatz 1, 04109 Leipzig und per Videokonferenz (über Microsoft Teams)

Weitere Informationen unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-mitte

- Gelegenheit zu Einwohneranfragen
- Anträge zum Stadtbezirksbudget
- Einrichtung einer 5-5-3-zügigen Gemeinschaftsschule am Standort Dösner Weg in 04103 Leipzig entsprechend § 24 Sächsisches Schulgesetz
- 1. Änderung zum Planungsbeschluss „Haus der Festivals“, Gottschedstraße 16 (VII-DS-01807-NF-03)
- Planungsbeschluss – Ersatzneubau Gohliser Wehrbrücke im Zuge der Waldstraße über die Parthe (BW II/20)
- Bebauungsplan Nr. 45.5 „Höfe am Brühl“, 2. Änderung;
- Stadtbezirk: Mitte, Ortsteil: Zentrum
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbsverfahrens zur Entwicklung des Areal Matthaikirchhof
- Tausch von Teilflächen auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz zur Errichtung des Global Hub
- Coole Straßen für Leipzig
- Minderheiten achten – Wissensstand erhöhen – demokratische Mehrheiten im Stadtbezirksbeirat akzeptieren
- 28. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen und Offenen Freizeittreffs (Stand 31.03.2024)
- Information über aktuelle Schülerzahlen, Kapazitäten und Belegung der Horte im Schuljahr 2023/2024

Stadtbezirksbeirat Mitte am 20.06.2024, 18:00 Uhr – Sondersitzung Stadtbüro, Burgplatz 1, 04109 und per Videokonferenz (per Microsoft Teams)

Weitere Informationen unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-mitte

- Vorstellung Planung Naturkundemuseum im Bowlingcenter ■

(Änderungen vorbehalten)

Sitzungen der Ortschaftsräte

Für aktuelle Informationen zum Sitzungsgeschehen besuchen Sie bitte www.leipzig.de

Ortschaftsrat Liebertwolkwitz

Donnerstag, 10.06.2024, 18:30 Uhr, Rathaus Liebertwolkwitz, Zi. 2, Liebertwolkwitzer Markt 1, 04288 Leipzig

- Bürgerumfrage „Leben in der Ortschaft 2023“ (Ortschaftsbefragung): Ergebnisbericht
- Einwohnerfragestunde

Ortschaftsrat Hartmannsdorf-Knautnaundorf

Montag der 17.06.2024, 18:30 Uhr, ehem. Gemeindeamt Knautnaundorf, Schkorloper Straße 34, 04249 Leipzig

- Coole Straßen für Leipzig (VII-A-07090)
- Information über aktuelle Schülerzahlen, Kapazitäten und Belegung der Horte im Schuljahr 2023/2024 (VII-Ifo-10091)
- Forstwirtschaftsplan 2024 (VII-DS-08728)

Ortschaftsrat Böhlitz-Ehrenberg

Donnerstag der 13.06.2024, 19:00 Uhr, Soziokulturelles Zentrum „Große Eiche“, Großer Saal, Leipziger Str. 81,

- Patenbürgermeisterinnenbesuch, Austausch mit Vicki Felthaus
- Bürgerfragen

Ortschaftsrat Holzhausen

Donnerstag den 13.06.2024, 19:30 Uhr, Schule Holzhausen, Aula, Stötteritzer Landstraße 21, 04288 Leipzig

- Bürgerumfrage „Leben in der Ortschaft 2023“ (Ortschaftsbefragung): Ergebnisbericht

Ortschaftsrat Lindenthal

Dienstag, 11.06.2024, 19:00 Uhr, Rathaus Lindenthal, Ratssaal, Erich-Thiele-Str. 2, 04159 Leipzig

- Anfragen der Anwohner
- Bürgerumfrage „Leben in der Ortschaft 2023“ (Ortschaftsbefragung): Ergebnisbericht
- Forstwirtschaftsplan 2024 (VII-DS-08728)
- Bebauungsplan Nr. 480 „Agri-PV-Standort Delitzscher Landstraße nördlich der A 14“; Stadtbezirke: Nord und Nordwest, Ortsteile: Wiederitzsch und Lindenthal; Aufstellungsbeschluss (VII-DS-09734)
- Information über aktuelle Schülerzahlen, Kapazitäten und Belegung der Horte im Schuljahr 2023/2024 (VII-Ifo-10091)
- Werbesatzung Lindenthal
- hydrologische Situation im FFH- Gebiet / Tannenwald
- Brauchtumsmittel 2024

Ortschaftsrat Mölkau

Dienstag, 11.06.2024, 19.00 Uhr, ehem. Gemeindeamt Mölkau, Ratssaal, Engelsdorfer Straße 90, 04316 Leipzig

- Coole Straßen für Leipzig (VII-A-07090)
- Bürgerumfrage „Leben in der Ortschaft 2023“ (Ortschaftsbefragung): Ergebnisbericht
- Information über aktuelle Schülerzahlen, Kapazitäten und Belegung der Horte im Schuljahr 2023/2024 (VII-Ifo-10091)
- Bürgersprechstunde
- Die Waldflächen in Mölkau, Mölkauer Gutsпарк, s.g. Feenwäldchen, Schulstraße neben der Sporthalle, weitere Waldflächen
- Sitzungstermine der Ratsversammlung für das Jahr 2025
- Beschluss Nachtrag Brauchtumsmittel für Gratulationen & Blumen Seniorinnen und Senioren in Mölkau (ca. 183,- Euro)

Ortschaftsrat Rückmarsdorf

Dienstag, 11.06.2024, 19:00 Uhr, Ortsteilzentrum Rückmarsdorf, Ehrenberger Straße 5a, 04178 Leipzig

- Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. E-239 „Neues Ortszentrum – Büro- und Geschäftshaus (VII-DS-09835)
- Antrag auf Wiederholung des Planfeststellungsverfahrens „Ausbau des Verkehrsflughafen Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“, 15. Planänderung (VII-A-09942)
- Petition für den Bau eines Fuß- und Fahrradwegs zwischen der Haltestelle Leipzig-Rückmarsdorf „Zum Bahnhof“ und der Haltestelle Leipzig-Rückmarsdorf „Löwencentrum“ (VII-P-10060-DS-02)
- Fragestunde | Aktuelles

Ortschaftsrat Wiederitzsch

Dienstag der 11.06.2024, Rathaus Wiederitzsch, Rarhaussaal, Delitzscher Landstraße 55, 04158 Leipzig

- Bebauungsplan Nr. 480 „Agri-PV-Standort Delitzscher Landstraße nördlich der A 14“; Stadtbezirke: Nord und Nordwest, Ortsteile: Wiederitzsch und Lindenthal; Aufstellungsbeschluss (VII-DS-09734)
- Coole Straßen für Leipzig (VII-A-07090)
- Zuordnung von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden an den Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig zum 01.01.2024 (VII-DS-08913)
- Bau- und Finanzierungsbeschluss Ausbau Georg-Herwegh-Straße zwischen Seehausener Straße und Messeallee (VII-DS-09525)
- Antrag des Fördervereins der Schule an der Messe-Allee e.V. auf Bezuschussung
- Fragestunde ■

(Änderungen vorbehalten)

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters am Grundstück Hildeweg 24 in Leipzig, Flurstück 1275 der Gemarkung Connewitz

Die Stadt Leipzig hat mit Bestellsurkunde vom 23.05.2024 gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) einen Miteigentümer zum gesetzlichen Vertreter für die unbekannt Erben des im Grundbuch eingetragenen Miteigentümers Werner Baumgart am Grundstück Hildeweg 24 in Leipzig, Gemarkung Connewitz, Blatt 1794, Flurstück 1275, bestellt (Aktenzeichen: 30.52/Gro/GV2023/1059; ausstellende Stelle: Dezernat Allgemeine Verwaltung, Rechtsamt, Sachgebiet Gesetzliche Vertretung – laufende Verfahren).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Rechtsamt, Abteilung Offene Vermögensfragen und Gesetzliche Vertretung, Sachgebiet Gesetzliche Vertretung, Otto-Schill-Str. 2, 04109 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter gesetzliche.vertretung@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a

- Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Rechtsamt mit elektronischer Signatur aus den folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sende-Variante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden. ■

Kündigung von Reihengrabstätten auf kommunalen Friedhöfen

Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt 10/2024

In Ausgabe 10/2024 gab das Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abt. Friedhöfe bekannt, dass die dort aufgeführten Gruppen der jeweiligen Abteilungen auf den erwähnten Friedhöfen ab 31.12.2024 gekündigt werden.

Die folgenden vier Grabstätten sind von dieser Regelung aufgrund einer internen Festlegung ausgenommen, es erfolgt vorerst keine Einebnung:

Friedhof	Grabbezeichnung	Ablauf	Name
Südfriedhof	III 05 27	17.06.2023	Jedro, Maxim
Südfriedhof	III 05 28	25.07.2023	Pantel, Francesco Marcus
Südfriedhof	III 05 29	22.08.2023	Barnikol-Veit, Ella
Südfriedhof	III 05 30	04.10.2023	Karbstein, Celina Cheyenne

Dienstausweise/Dienstmarken ungültig

Die Dienstausweise/Dienstmarken der Stadt Leipzig, ausgestellt auf die folgenden Nummern DA003264, DA004097 und DM000381 werden hiermit für ungültig erklärt. ■

Sitzung des Seniorinnen- und Seniorenbeirats

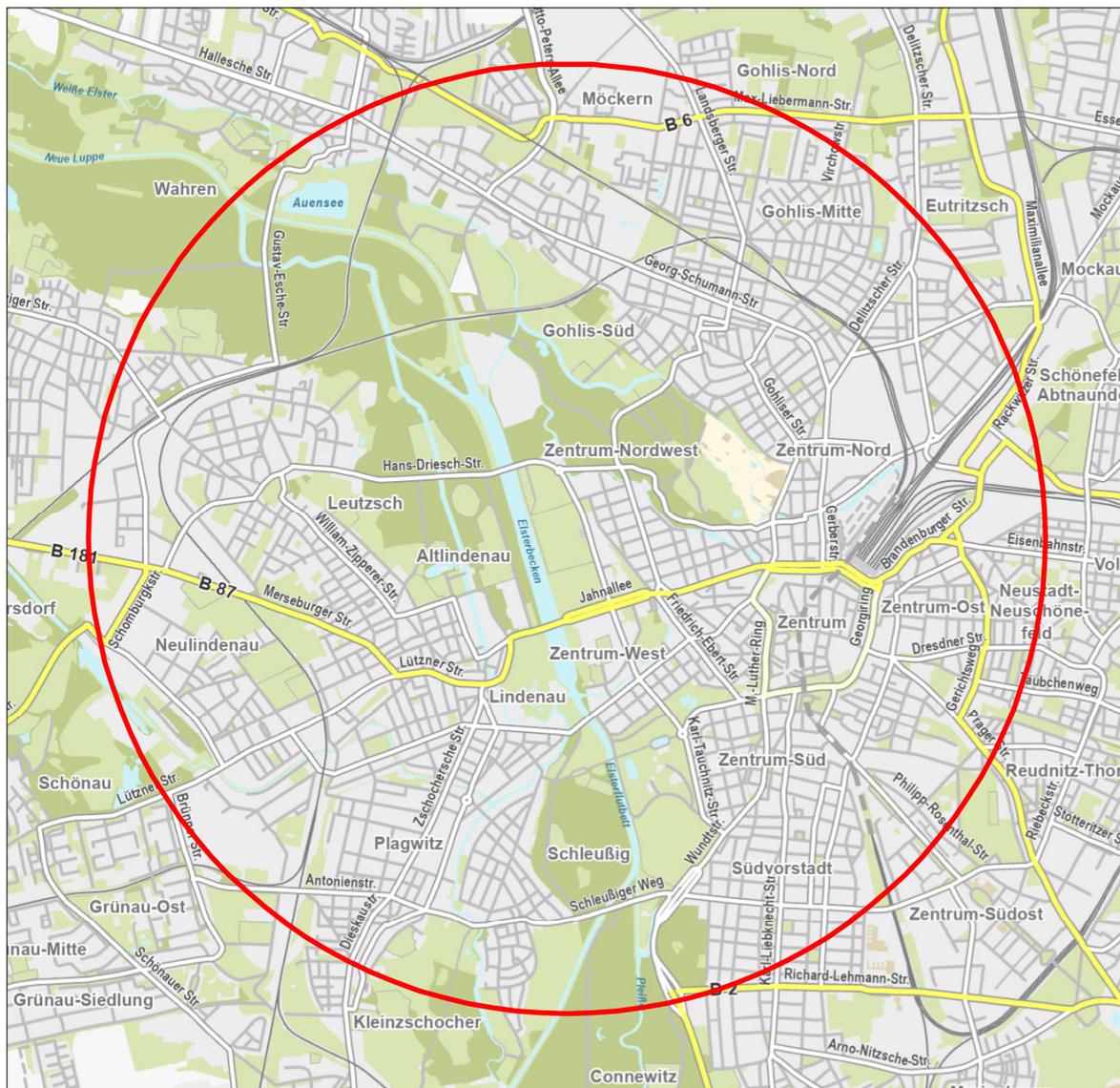
Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 13.06.2024, 9:30 Uhr, Sitzungssaal, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Protokollbestätigung der Sitzung vom 16.05.2024
- Aktueller Stand zum Fußverkehrskonzept, V.: Friedemann Goerl, Fußverkehrsverantwortlicher
- Wohnungspolitisches Konzept, V.: Stadtplanungsamt, Stadtentwicklung
- Bericht aus der Stadtverwaltung ■

Die Vorsitzende des Seniorinnen- und Seniorenbeirats

Vollzug des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (SächsPBG)

hier: Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Verbot des Mitführens von unbemannten Luftfahrssystemen (z. B. Drohnen) am 18.06.2024, 21.06.2024, 24.06.2024 und 02.07.2024 im Umfeld der Red Bull Arena anlässlich der Spiele der Fußball-Europameisterschaft 2024



Karte zur Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Verbot des Mitführens von unbemannten Luftfahrssystemen (z. B. Drohnen) am 18.06.2024, 21.06.2024, 24.06.2024 und 02.07.2024 im Umfeld des Stadion Leipzig (Red Bull Arena) anlässlich der Spiele der Fußball-Europameisterschaft 2024. Eine genaue Auflistung der Adressen des betroffenen Gebietes finden Sie unter: www.leipzig.de/drohnenverbotszone

Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Die Stadt Leipzig erlässt in ihrer Eigenschaft als zuständige Ortspolizeibehörde nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsPBG folgende

Allgemeinverfügung

Durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wurde aufgrund § 17 Abs. 1 S. 2 der Luftverkehrsordnung am 14. Mai 2024 ein Gebiet mit Flugbeschränkungen im Radius von 2 nautischen Meilen (=3.704 m) um den Mittelpunkt der Position N 51° 20' 42", E 12° 20' 39" (Red Bull Arena) eingerichtet. Durch die Stadt Leipzig werden

folgende ergänzende Maßnahmen angeordnet:

1. Zu den im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft 2024 in der Red Bull Arena Leipzig (Leipzig Stadion) stattfindenden Fußballspielen am:
 - 18. Juni 2024 von 17:00 Uhr bis 19. Juni 2024 2:00 Uhr,
 - 21. Juni 2024 von 17:00 Uhr bis 22. Juni 2024 2:00 Uhr,
 - 24. Juni 2024 von 17:00 Uhr bis 25. Juni 2024 2:00 Uhr und
 - 02. Juli 2024 von 17:00 Uhr bis 3. Juli 2024 2:00 Uhr

ist im Radius von 2 nautischen Meilen (=3.704 m) um den Mittelpunkt der Position N 51° 20' 42", E 12° 20' 39" (Red Bull Arena) das Mitführen von unbemannten Luftfahrtsystemen (zum Beispiel Drohnen) verboten. Die Mitführungsverbotzone ist in der Karte (Anlage 1) ersichtlich.

2. Von dem Mitführungsverbot nach Nummer 1 werden folgende Ausnahme zugelassen.

2.1 Der Transport eines verpackten/nicht flugbereiten unbemannten Luftfahrtsystems von der eigenen Meldewohnung innerhalb der Mitführungsverbotzone, aus dieser hinaus.

2.2 Der Transport eines verpackten/nicht flugbereiten unbemannten Luftfahrtsystems von außerhalb der Mitführungsverbotzone zur eigenen Meldewohnung innerhalb dieser.

2.3 Der Transport eines verpackten/nicht flugbereiten unbemannten Luftfahrtsystems durch die Mitführungsverbotzone, wenn außer dem verkehrsbedingten Anhalten, keine Unterbrechungen des Transportes erfolgen.

2.4 Der Transport eines verpackten/nicht flugbereiten unbemannten Luftfahrtsystems durch Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Genehmigung zum Durchflug von Gebieten mit Flugbeschränkungen.

2.5 Der Transport eines unbemannten Luftfahrtsystems durch:
a) die Bundespolizei und die Polizei der Länder,
b) Personen die im Auftrag oder auf Veranlassung der Polizei Flüge durchführen und
c) Kräfte im Rettungs- und Katastrophenschutz

3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
Wird sie nicht widerrufen, tritt sie mit Ablauf des 3. Juli 2024 außer Kraft.

Leipzig, den 31. Mai 2024

Tino Michalak
amt. Amtsleiter

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß §§ 1 SächsVwVfZG, 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Leipzig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 24.03.2021 durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Leipzig auf der Internetseite der Stadt Leipzig unter <https://www.leipzig.de/amtsblatt>. Jedermann kann unentgeltlich Ausdruck des elektronischen Amtsblattes der Stadt Leipzig, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Leipzig auf die Publikation zugreifen. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.
Im Zeitraum vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024 findet die Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland statt. Die Red Bull Arena Leipzig (Leipzig Stadion) ist eine der Spielstätten der Fußball-Europameisterschaft 2024. Für die Spieltage am 18. Juni 2024, 21. Juni 2024, 24. Juni 2024 und 2. Juli 2024 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr aufgrund

§ 17 Abs. 1 S. 2 der Luftverkehrsordnung am 14. Mai 2024 ein Gebiet mit Flugbeschränkungen im Radius von 2 nautischen Meilen (=3.704 m) um den Mittelpunkt der Position N 51° 20' 42", E 12° 20' 39" (Red Bull Arena) eingerichtet. Dies erfolgte aufgrund dessen, dass für Deutschland insbesondere aufgrund der Fußball-Europameisterschaft 2024 eine erhöhte Terrorgefahr besteht.

Um die Durchsetzung dieser Flugbeschränkungen zu unterstützen hat die Stadt Leipzig das Mitführungsverbot erlassen.

II.

1. Die Stadt Leipzig ist gemäß § 6 Abs. 1 SächsPBG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig. Sie ist weiterhin gemäß § 5 Abs. 2 SächsPBG auch örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 12 Abs. 1 SächsPBG, wonach die Stadt Leipzig die notwendigen Maßnahmen treffen kann, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die getroffene Maßnahme muss aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 13 SächsPBG entsprechen, das heißt sie muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Da auch nichtverantwortliche Personen von den Anordnungen betroffen sind müssen die Maßnahmen nach § 17 SächsPBG eine gegenwärtige Gefahr abwehren, gegen die Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein oder keinen Erfolg versprechen, muss die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch beauftragte Dritte abgewehrt werden können sowie die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in der Ziffern 3 dieser Allgemeinverfügung ist § 80 Abs. 2 Nummer 4 VwGO. Dementsprechend entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Zu Ziffer 1 und 2:

Wie bereits unter I. dargestellt besteht insbesondere aufgrund der Fußball-Europameisterschaft 2024 eine erhöhte Terrorgefahr in Deutschland. Um diese abzuwehren wurde unter anderem durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr am 14. Mai 2024 ein Gebiet mit Flugbeschränkungen um die Red Bull Arena eingerichtet. Bezüglich der Begründung der Gefahr, welche vom Überfliegen der Red Bull Arena ausgeht wird auf die Begründung der Einrichtung des Gebietes mit Flugbeschränkungen verwiesen. Da aber insbesondere unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Drohnen) ferngesteuert werden können, ist es zur Einhaltung des Gebietes mit Flugbeschränkungen notwendig, das zusätzliche Mitführungsverbot für unbemannte Luftfahrzeuge zu erlassen.

Die festgelegte Mitführungsverbotzone für unbemannte Luftfahrzeuge am 18. Juni 2024, 21. Juni 2024, 24. Juni 2024 und 2. Juli 2024 ist notwendig um die Gefahr von Terroranschlägen während der Spiele der Fußball-Europameisterschaft 2024 in der Red Bull Arena abzuwehren.

Die getroffene Maßnahme ist geeignet um zu verhindern, dass gegen die Flugbeschränkung in dem Gebiet um die Red Bull Arena verstoßen wird.

Aufgrund der Gefahren für Leib und Leben in Folge von Terroranschlägen für ca. 47.000 zu erwartende Personen pro Spiel und die Gefahren für Beschädigungen oder Zerstörungen an der Red Bull Arena oder anderem Eigentum Dritter ist es auch angemessen, den von dem Mitführungsverbot unbemannter Luftfahrzeuge betroffenen Personen zuzumuten, an den vier Tagen 18. Juni 2024, 21. Juni 2024, 24. Juni 2024 und 2. Juli 2024, in dem begrenzten Zeitrahmen von vier Stunden vor dem geplanten Anpfiff bis fünf Stunden nach dem geplanten Anpfiff, auf das Mitführen von unbemannten Luftfahrtsystemen in die festgelegte Mitführungsverbotzone zu verzichten.

Die Zeitspanne von vier Stunden vor dem geplanten Anpfiff bis fünf Stunden nach dem geplanten Anpfiff ist notwendig um zu gewährleisten, dass zu den Zeiten der, durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingerichteten, Flugbeschränkung an den Spieltagen von drei Stunden vor den geplanten Anpfiff bis vier Stunden nach dem geplanten Anpfiff sich keine unbemannten Luftfahrtsysteme in diesem Gebiet befinden. Zudem ist somit abgedeckt, dass bei unplanmäßigen

zeitlichen Verschiebungen des Anpfliffs die Durchsetzung der Flugverbotszone gewährleistet ist.

Das Mitführungsverbot in dem Zeitraum verhindert zudem, dass Besucherströme und Menschenansammlungen zum Stadion und den eingerichteten Fanzonen, durch unbemannte Luftfahrtsysteme möglicherweise in Panik versetzt werden.

Eine gegenwärtige Gefahr liegt nach § 4 Nummer 3 b) des Gesetzes über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Gefahr von Terroranschlägen zur Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland wird von den Sicherheitsbehörden und Experten als hoch eingeschätzt. Auch die Verwendung von Drohnen für solche Anschläge ist bereits in der Vergangenheit erfolgt und durch die bessere Verfügbarkeit von Drohnen bzw. der Leichtigkeit des Eigenbaus deutlich wahrscheinlicher.

Aufgrund der Größe der Mitführungsverbotszone von 43.101 km² ist die Wahrscheinlichkeit der Feststellung der verantwortlichen Personen für das gegen das Gebiet mit Flugbeschränkungen verstoßende unbemannte Luftfahrzeug sehr gering, weshalb Maßnahmen gegen die verantwortlichen Personen keinen Erfolg versprechen.

Durch das Mitführungsverbot werden die betroffenen Personen nicht gefährdet und verletzt auch keine höherwertigen Pflichten, ihnen wird lediglich die Mitnahme eines unbemannten Luftfahrzeuges in dem festgelegten Radius von 3.704 m um die Red Bull Arena verboten.

Mit den Ausnahmen in Ziffer 2 wird einerseits den Ausnahmen der Verordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 14. Mai 2024 Rechnung getragen. Andererseits soll der Lebenswirklichkeit der Besitzer unbemannter Flugsysteme mit Meldeadresse innerhalb der Mitführungsverbotszone und denen deren Transportweg durch die Mitführungsverbotszone führt entsprochen werden.

Zu Ziffer 3:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Regelungsanordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet wurde. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da es sich um ein herausragendes internationales Sportereignis mit überdurchschnittlichem Bevölkerungsinteresse handelt. Durch die Terrorgefahr werden Leib und Leben der Besucherinnen und Besucher der Fußballspiele am 18. Juni 2024, 21. Juni 2024, 24. Juni 2024 und 2. Juli 2024 in der Red Bull Arena bedroht. Das Interesse der Besucherinnen und Besucher der Fußballspiele an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse einzelner möglicher betroffener Personen an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitz in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Ordnungsamt in 04317 Leipzig, Prager Straße 118-136, Aufgang A) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter ordnungsamt@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) erlassenen Rechtsverordnung.
 - c) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 ZPO erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (De-Mail-G) erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen in 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, oder in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter post@lds.sachsen.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Landesdirektion Sachsen mit elektronischer Signatur aus den oben unter a) bis c) genannten besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden.
3. Der Widerspruch kann auch unter post@lds-sachsen.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-G erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann die o. g. erlassende Behörde bzw. die Widerspruchsbehörde die aufschiebende Wirkung ganz bzw. teilweise gewähren. Das Verwaltungsgericht Leipzig in 04179 Leipzig, Rathenaustraße 40 kann auch auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden. Der Antrag kann auch in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach erhoben werden. ■

Verordnung der Stadt Leipzig über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.09.2024, aus besonderem Anlass der 47. Leipziger Markttag

Beschluss-Nr. VII-DS-09407 der Ratsversammlung vom 22.05.2024
Aufgrund § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), wird abweichend von den Verbotsvorschriften des § 3 Absatz 2 SächsLadÖffG verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Leipzig dürfen aus besonderem Anlass an folgendem Sonntag in der Zeit von **12 Uhr bis 18 Uhr** geöffnet sein:

	Anlass	Datum	Gebiet
1. Sonntag	47. Leipziger Markttag	29.09.2024	Ortsteil Zentrum

§ 2

Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Absatz 1 und 2 SächsLadÖffG einzuhalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung in § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ■

Leipzig, den 23.05.2024

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Leipzig über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.12.2024, aus besonderem Anlass des Leipziger Weihnachtsmarktes

Beschluss-Nr. VII-DS-09703 der Ratsversammlung vom 22.05.2024
Aufgrund § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), wird abweichend von den Verbotsvorschriften des § 3 Absatz 2 SächsLadÖffG verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Leipzig dürfen aus besonderem Anlass an folgendem Sonntag in der Zeit von **12 Uhr bis 18 Uhr** geöffnet sein:

	Anlass	Datum	Gebiet
2. Sonntag	Leipziger Weihnachtsmarkt	01.12.2024	Ortsteil Zentrum

§ 2

Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Absatz 1 und 2 SächsLadÖffG einzuhalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung in § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ■

Leipzig, den 23.05.2024

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Leipzig über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 22.12.2024, aus besonderem Anlass des Leipziger Weihnachtsmarktes

Beschluss-Nr. VII-DS-09704 der Ratsversammlung vom 22.05.2024
Aufgrund § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), wird abweichend von den Verbotsvorschriften des § 3 Absatz 2 SächsLadÖffG verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Leipzig dürfen aus besonderem Anlass an folgendem Sonntag in der Zeit von **12 Uhr bis 18 Uhr** geöffnet sein:

	Anlass	Datum	Gebiet
3. Sonntag	Leipziger Weihnachtsmarkt	22.12.2024	Ortsteil Zentrum

§ 2

Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der freigegebenen verkaufsoffenen

Sonntage tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Absatz 1 und 2 SächsLadÖffG einzuhalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung in § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ■

Leipzig, den 23.05.2024

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzfeststellung und Abmarkung gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG in der jeweils geltenden Fassung

In der Gemeinde Leipzig, Gemarkung Gohlis, wurden an den Flurstücken: 297/t, 298/f, 298/g, 298/h, 298/c, 298/d, 298/6, 1937, 297/w, 1939 und 298/5 die Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- u. Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 275).

Die Ergebnisse liegen ab dem

21.06.2024 bis zum 22.07.2024

**in meinen Geschäftsräumen: Dieskaustraße 169 in 04249 Leipzig
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKat-

GDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **29.07.2024** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 0341/9800611 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Leipzig, den 31.05.2024

gez. Sylvia Scheffer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Anlass der Grenzbestimmung ist eine in der Gemeinde Leipzig, Gemarkung Gohlis beantragte Zerlegung des Flurstückes 298/5.

Betroffen sind die Flurstücke der Gemarkung Gohlis: 297/t, 298/f, 298/g, 298/h, 298/c, 298/d, 298/6, 1937, 297/w, 1939 und 298/5.

Empfänger:

Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte der oben aufgeführten Flurstücke.

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 15 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. Nr. 7/2011, S. 275) erfolgt die Ankündigung des Grenztermins öffentlich. Die Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt werden.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102).

Die oben benannten natürlichen oder juristischen Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens.

Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen

Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Begehung:

Der Grenztermin findet am 20.06.2024 um 10:00 Uhr statt.

Treff: Leipzig, vor der: Georg-Schumann-Straße 72 statt.

Für den Fall ihres Erscheinens zum Grenztermin werden die Beteiligten gebeten, ihren **Personalausweis oder Reisepass** mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sich ebenfalls ausweisen und eine vom jeweiligen Beteiligten unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt werden. Das Ergebnis der Grenzbestimmung und die Abmarkung werden in diesem Amtsblatt durch Offenlegung bekannt gegeben.

Kontakt:

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Frau Dipl.-Ing. (FH) Sylvia Scheffer

Dieskaustraße 169,

04249 Leipzig

Telefon: 0341/9800611, Fax: 0341/9800612 ■

Leipzig, den 31.05.2024

gez.: Dipl.-Ing. (FH) S. Scheffer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister, Referat Kommunikation, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Verantwortlich: Matthias Hasberg

Redaktion: Undine Belger, Christine Wündisch, Dr. Sebastian Fink

Telefon: 0341/1232068, Fax: 0341 / 123 20 56, Internet: www.leipzig.de/amtsblatt, E-Mail: elektronisches-amtsblatt@leipzig.de

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 für den Städtischen Eigenbetrieb Oper Leipzig

Der Stadtrat hat in seiner Ratsversammlung vom 25.04.2024 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 für den Städtischen Eigenbetrieb Oper Leipzig festgestellt. Gemäß § 34 (2) der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 22.09.2018 wird das Jahresergebnis wie folgt bekannt gegeben:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der Fassung vom 21.04.2023 (Anlage 2) wird festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag beträgt EUR 504.319,18 und wird wie folgt gedeckt:
 - € 200.000,00 Entnahme aus der Zweckgebundenen Rücklage für künstlerische Projekte
 - € 304.319,18 Verrechnung mit Ergebnisvorträgen der Vorjahre
- In Höhe von EUR 395.690,01 erfolgt eine Umbuchung aus der Allgemeinen Gewinnrücklage in die Gewinnrücklage für Investitionen.
- Die zweckgebundene Gewinnrücklage wird in Höhe der getätigten Investitionen zum Zeitpunkt der Investitionsmaßnahme aufgelöst und in die Allgemeine Gewinnrücklage umgebucht. Sie ist zur Deckung von Abschreibungen auf diese Investitionen vorgesehen, sofern diese Abschreibungen in Folgejahren ein negatives Jahresergebnis verursachen. Die Investitionen dürfen nur erfolgen, sofern eine ausreichende Liquidität vorhanden ist.
- Der Opernleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 Entlastung erteilt.
- Der Stadtrat nimmt die Deckungsbeitragsrechnung sowie die Aufstellung der zur Unterlegung der Eigentümerziele vereinbarten Kennzahlen für das Wirtschaftsjahr 2022 (Anlage 7) zur Kenntnis.

Wesentliche Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022

	31.12.2022 in €
Bilanzsumme	45.103.789,58
davon entfallen:	
Aktiva	
Anlagevermögen	25.958.167,92
Umlaufvermögen	19.000.682,57
Rechnungsabgrenzungsposten	144.939,09
Passiva	
Eigenkapital	25.247.586,79
davon Rücklagen	24.643.286,22
davon Gewinn/Verlustvortrag Vorjahre	1.108.619,75
davon Jahresfehlbetrag	- 504.319,18
Sonderposten für bezuschusste Investitionsgüter des Anlagevermögens	9.773.396,90
Rückstellungen	2.686.957,51
Verbindlichkeiten	7.356.173,38
Rechnungsabgrenzungsposten	39.675,00
Summe der Erträge:	68.145.137,11
Summe der Aufwendungen:	68.649.456,29
Jahresfehlbetrag	- 504.319,18

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSS-PRÜFERS

An den Eigenbetrieb „Oper Leipzig“, Leipzig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Oper Leipzig“, Leipzig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Oper Leipzig“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Abs. 2 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Abs. 2 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche

Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die Auslage des Jahresabschlusses erfolgt vom 10.06.2024 bis 23.06.2024 in der Verwaltungsdirektion der Oper Leipzig. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: hier: 2. Verlängerung zur Baugenehmigung vom 02.04.2019 „Errichtung eines Bürogebäudes mit Verkaufsfläche im Erdgeschoss und Tiefgarage, Eutritzscher Straße 12, Wilhelm-Liebnecht-Platz 7“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstücke 2717n, 2717p



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 23.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-002400-VV-63.20-NIW einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: hier: 2. Verlängerung zur Baugenehmigung v. 02.04.2019 „Errichtung eines Bürogebäudes mit Verkaufsfläche im Erdgeschoss und Tiefgarage, Eutritzscher Straße 12, Wilhelm-Liebnecht-Platz 7“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstücke 2717n, 2717p, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

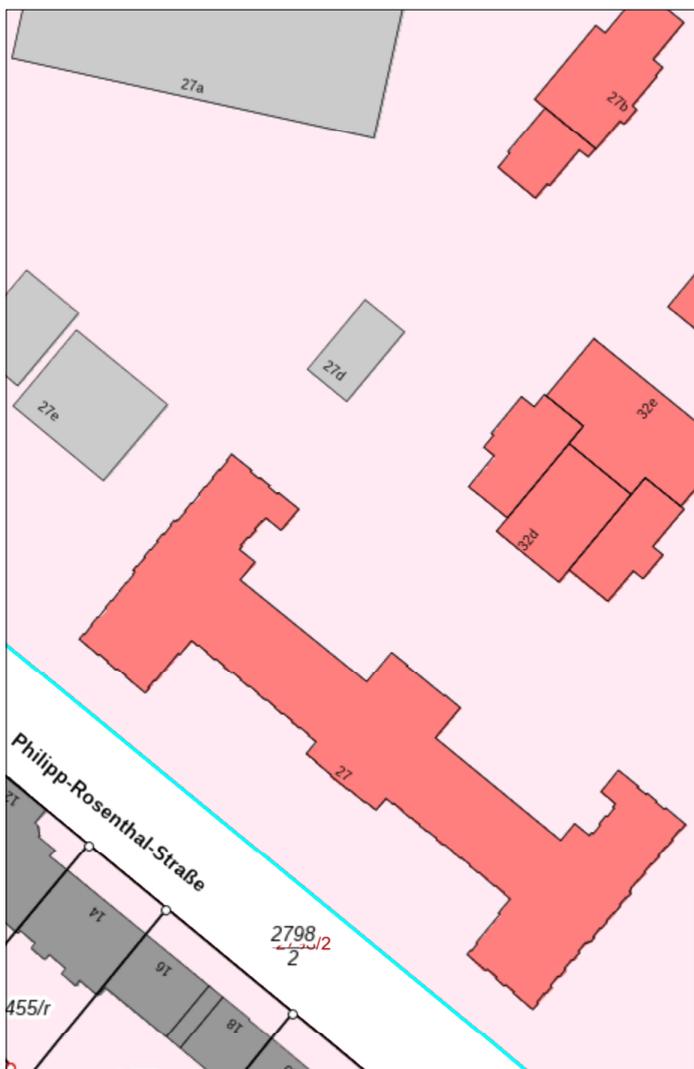
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04317 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8908 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Erneuerung Geräte auf dem Dach der Kälteenergiezentrale (Gebäude 4298), Philipp-Rosenthal-Straße 27 e“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 1145



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 28.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-000389-VV-63.22-JAP einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Erneuerung Geräte auf dem Dach der Kälteenergiezentrale (Gebäude 4298), Philipp-Rosenthal-Straße 27 e“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 1145, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5192 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Anbau von zwei Balkonanlagen an der Hofseite, Harnackstraße 10“, Leipzig, Gemarkung Reudnitz, Flurstück 295/h



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 24.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-001732-VV-63.41-MAS einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Anbau von zwei Balkonanlagen an der Hofseite, Harnackstraße 10“, Leipzig, Gemarkung Reudnitz, Flurstück 295/h, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

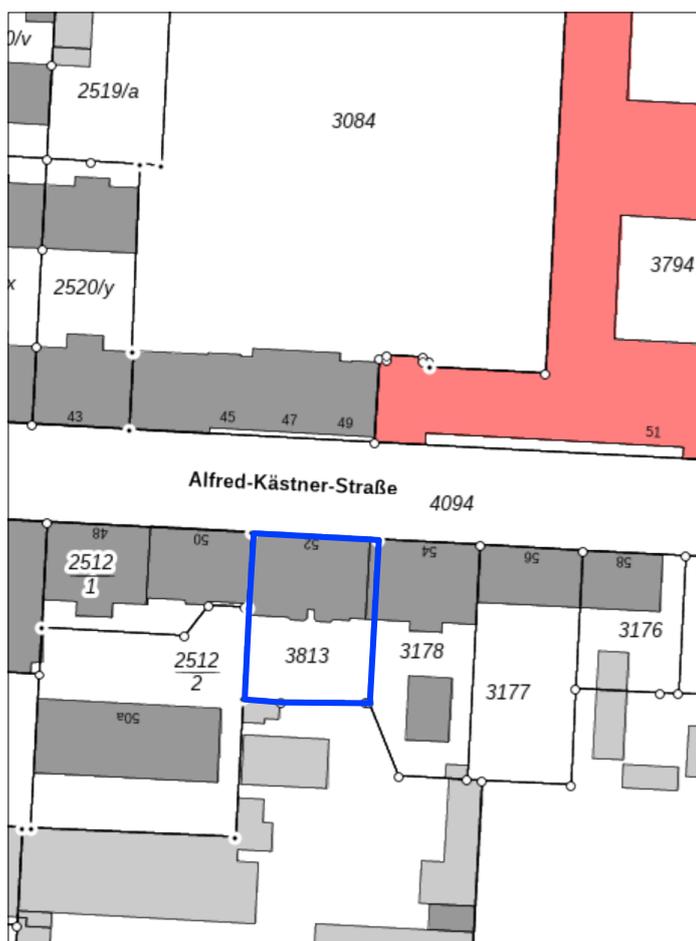
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8927 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung der Wohnung 24 A zu einer Ferienwohnung, Alfred-Kästner-Straße 52“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 3813



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 28.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-002229-VV-63.41-MAS einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung der Wohnung 24 A zu einer Ferienwohnung, Alfred-Kästner-Straße 52“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 3813, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvor-

lagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

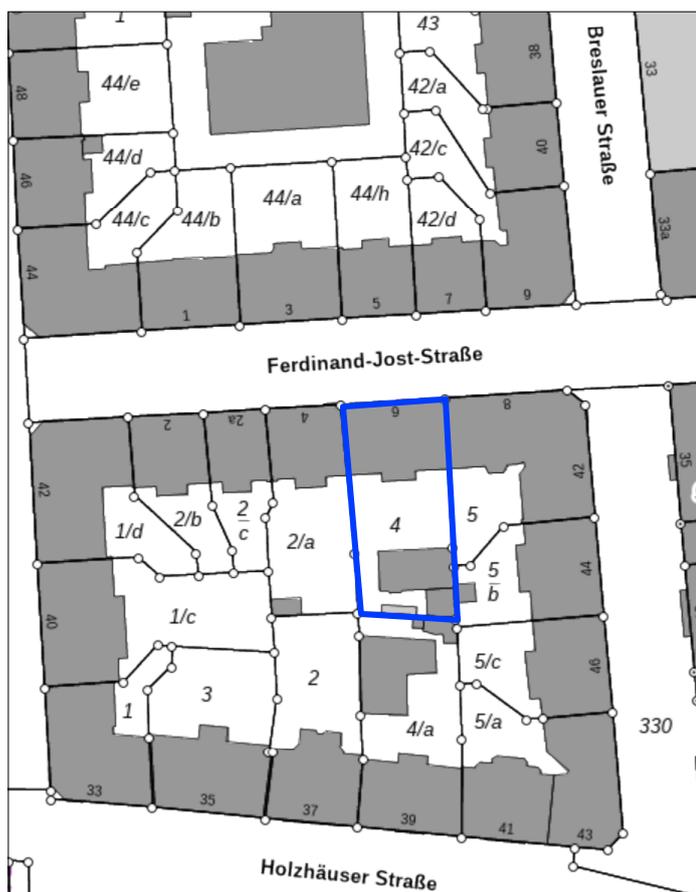
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8927 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung einer Büroeinheit zu einer Wohneinheit, Ferdinand-Jost-Straße 6“, Leipzig, Gemarkung Stötteritz, Flurstück 4



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 27.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-004232-VV-63.41-CHS einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung einer Büroeinheit zu einer Wohneinheit, Ferdinand-Jost-Straße 6“, Leipzig, Gemarkung Stötteritz, Flurstück 4, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

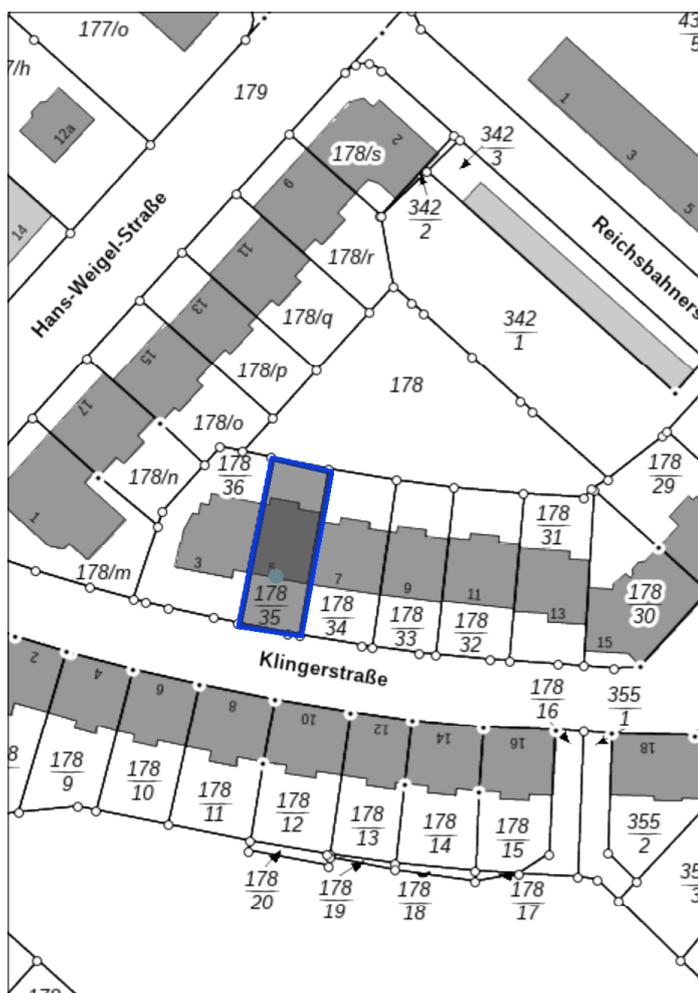
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5243 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung Dachgeschoss zu Wohnen, Einbau einer Wohnungstreppe vom 2. OG ins DG, Klingerstraße 5“, Leipzig, Gemarkung Engelsdorf, Flurstück 178/35



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 30.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-002647-VV-63.31-HSI einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung Dachgeschoss zu Wohnen, Einbau einer Wohnungstreppe vom 2. OG ins DG, Klingerstraße 5“, Leipzig, Gemarkung Engelsdorf, Flurstück 178/35, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen zugelassen:
Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 50 Abs. 1 SächsBO dahingehend, dass die Wohnungen nicht barrierefrei erreichbar sein müssen.

- (3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.
- (4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung bei der Bauberatung des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8922 oder E-Mail: abd.bauberatung@leipzig.de gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau Hotel mit Garage; Lutherstraße 5“, Leipzig; Gemarkung Reudnitz, Flurstück 615/e



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 21.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-012216-SB-63.31-SGR einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau Hotel mit Garage; Lutherstraße 5“, Leipzig; Gemarkung Reudnitz, Flurstück 615/e, im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist erteilt.

(2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen und Ausnahmen zugelassen

Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 6 SächsBO dahingehend, dass von der Anforderung dass Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück liegen müssen, abgewichen werden darf,

Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 406 „Eisenbahnstraße und Umgebung – Nutzungsarten“ dahingehend, dass Hotels gemäß § 4 (3) Nr. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig sind.

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auf-lagenvorbehalte

(4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvor-lagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:

- a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechts-anwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
- b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
- c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.

3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

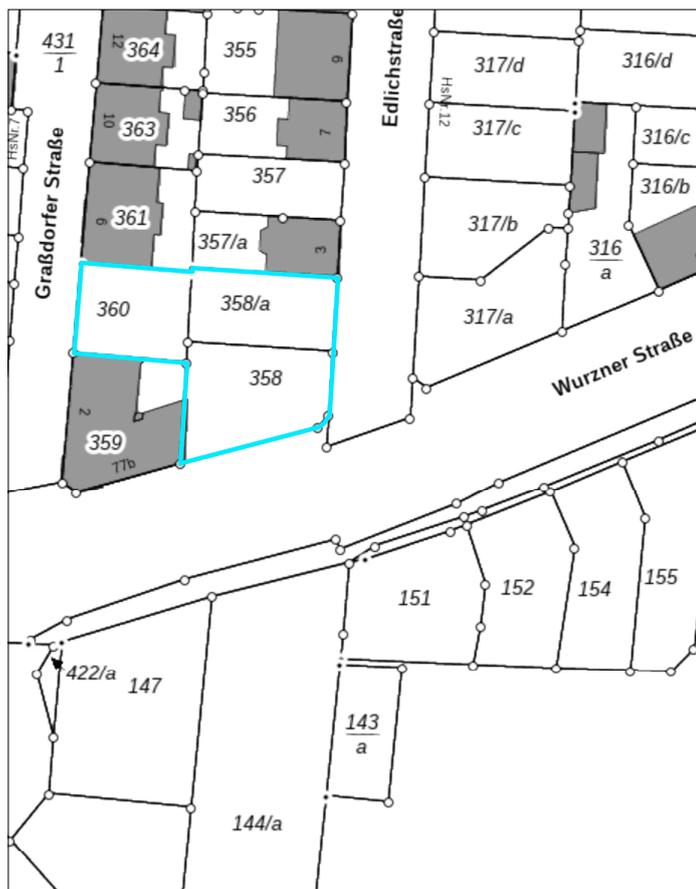
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8926 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit 42 Wohneinheiten, Edlichstraße 1, Wurzner Straße 79, Graßdorfer Straße 4“, Leipzig, Gemarkung Sellerhausen, Flurstücke 358, 358/a, 360



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 30.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-011987-VV-63.31-HFR einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit 42 Wohneinheiten, Edlichstraße 1, Wurzner Straße 79, Graßdorfer Straße 4“, Leipzig, Gemarkung Sellerhausen, Flurstücke 358, 358/a, 360, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen zugelassen:
Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 50 Abs. 1 SächsBO dahingehend, dass wonach in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen.
Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 6 Abs. 2 SächsBO dahingehend, dass Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen.

- (3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.
- (4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

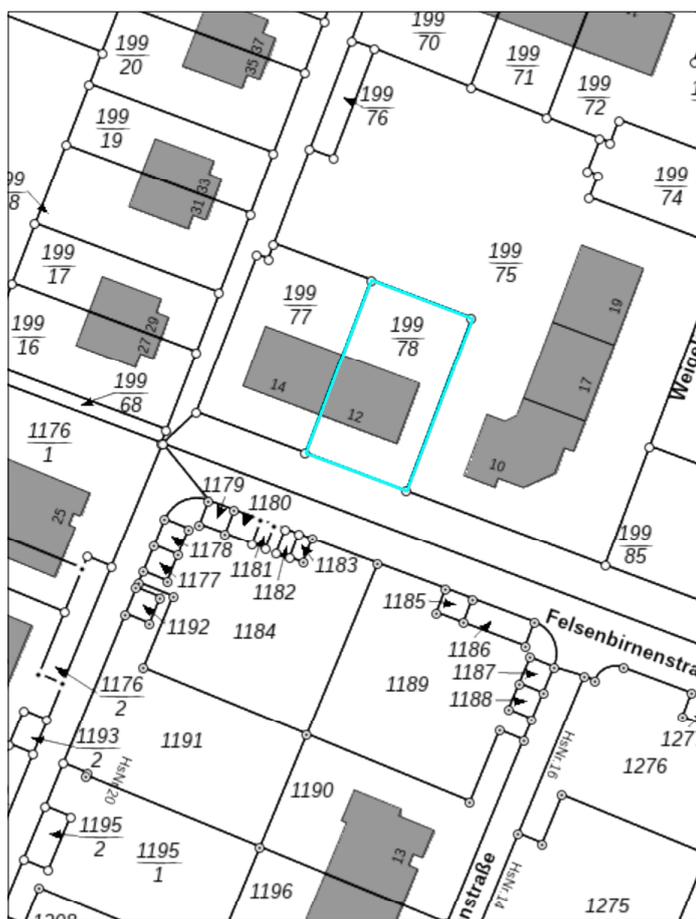
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5196 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Abbruch und Neubau von zwei Balkonanlagen, Felsenbirnenstraße 12“, Leipzig, Gemarkung Paunsdorf, Flurstück 199/78



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 31.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-002163-VV-63.31-HFR einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Abbruch und Neubau von zwei Balkonanlagen, Felsenbirnenstraße 12“, Leipzig, Gemarkung Paunsdorf, Flurstück 199/78, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

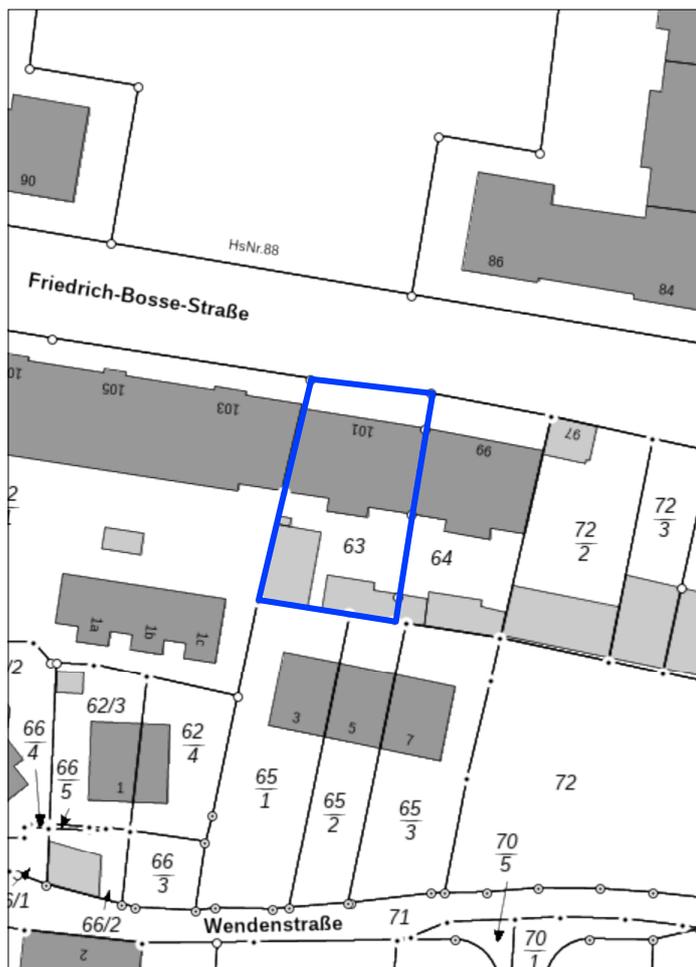
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5196 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Ausbau Dachgeschoss und Spitzboden mit zwei Wohnungen; Aufbau einer Dachterrasse, Friedrich-Bosse-Straße 101“, Leipzig, Gemarkung Wahren, Flurstück 63



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 31.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-000032-VV-63.30-KSC einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Ausbau Dachgeschoss und Spitzboden mit zwei Wohnungen; Aufbau einer Dachterrasse, Friedrich-Bosse-Straße 101“, Leipzig, Gemarkung Wahren, Flurstück 63, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen zugelassen:
 - a) Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 50 Abs. 1 SächsBO (Barrierefreies Bauen).
- (3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

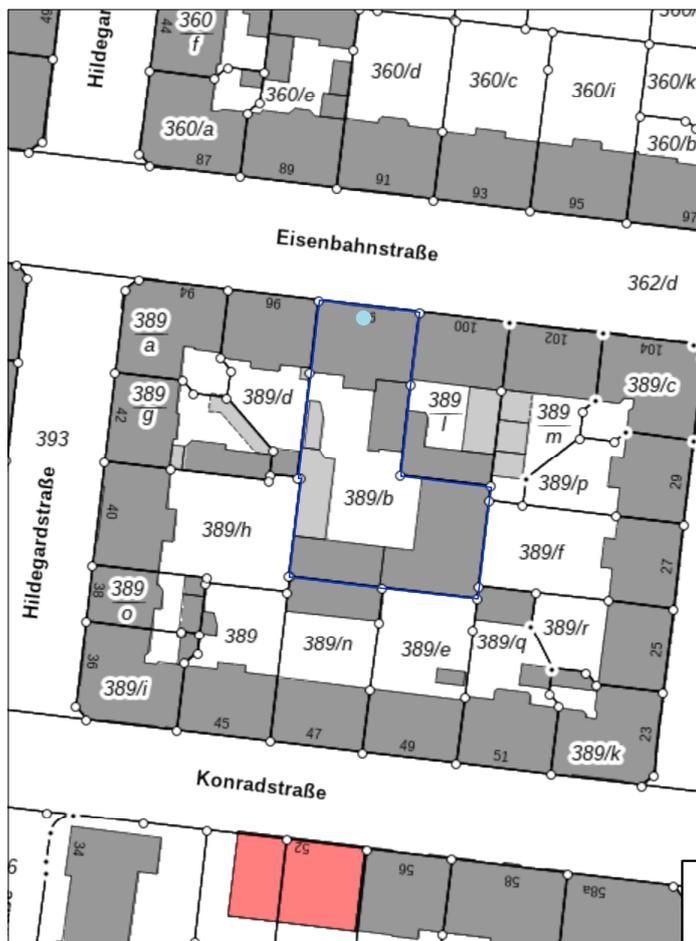
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5246 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau bestehendes Mehrfamilienhaus; Errichtung von zwei Balkonanlagen; Umnutzung Dachgeschoss zu zwei Wohneinheiten, Eisenbahnstraße 98“, Leipzig, Gemarkung Volkmarsdorf, Flurstück 389/b



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 03.06.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-001292-VV-63.31-HSI einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau bestehendes Mehrfamilienhaus; Errichtung von zwei Balkonanlagen; Umnutzung Dachgeschoss zu zwei Wohneinheiten, Eisenbahnstraße 98“, Leipzig, Gemarkung Volkmarsdorf, Flurstück 389/b, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung wird folgende Abweichung zugelassen: Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 50 Abs. 1 SächsBO dahingehend, dass die Wohnungen nicht barrierefrei erreichbar sein müssen.
- (3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.

- (4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung bei der Bauberaterung des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8922 oder E-Mail: abd.bauberaterung@leipzig.de gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung Räume der Nutzungseinheit Tagespflege im Erdgeschoss in Zahnarztpraxis des bestehenden Gebäudes mit Tagespflegeeinrichtung (13 Besucher) und betreuten Wohnen (21 Wohnungen und 2 Gästeapartments), 1. Änderung der Baugenehmigung, Aktenzeichen: 63-2020-005994-SB-63.30-JBE, Malteserstraße 2“, Leipzig Gemarkung Eutritzsch, Flurstück 713/61



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 04.06.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-011224-SB-63.30-JBO einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung Räume der Nutzungseinheit Tagespflege im Erdgeschoss in Zahnarztpraxis des bestehenden Gebäudes mit Tagespflegeeinrichtung (13 Besucher) und betreuten Wohnen (21 Wohnungen und 2 Gästeapartments), 1. Änderung der Baugenehmigung, Aktenzeichen: 63-2020-005994-SB-63.30-JBE, Malteserstraße 2“, Leipzig Gemarkung Eutritzsch, Flurstück 713/61, im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist erteilt.
- (2) Die Baugenehmigung enthält Auflagen und einen Auflagenvorbehalt.
- (3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

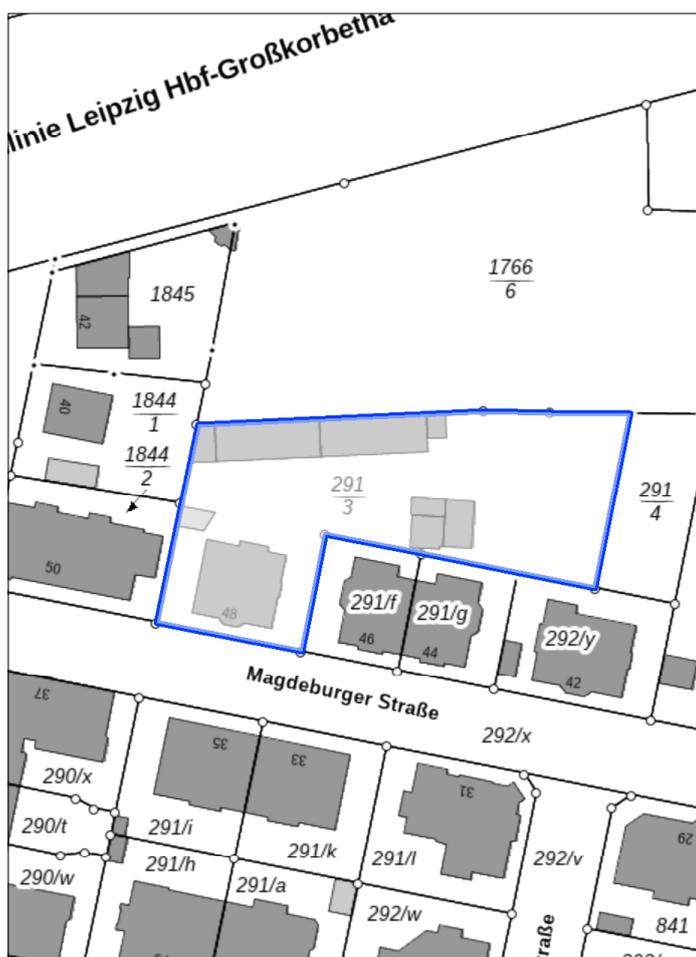
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5240 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung eines Vorbescheids für das Vorhaben: „Vorbescheid: Errichtung eines Doppelhauses und zwei oberirdischer Stellplätze, Magdeburger Straße 48“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstück 291/3



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 05.06.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-001642-BV-63.30-HAU einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

- (1) Der Vorbescheid mit der Beantwortung einzelner Fragen für das Vorhaben: „Vorbescheid: Errichtung eines Doppelhauses und zwei oberirdischer Stellplätze, Magdeburger Straße 48“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstück 291/3, ist erteilt.
- (2) Bestandteil der Entscheidung sind die in dem Vorbescheid aufgeführten und mit der Entscheidung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

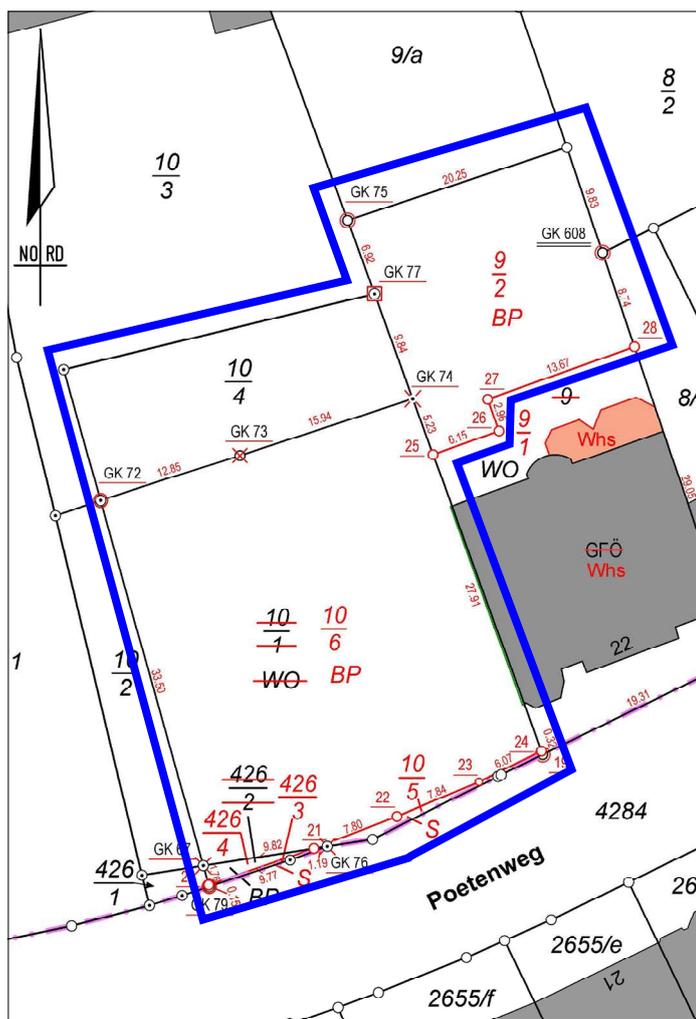
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Den vollständigen Bauvorbescheid und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5237 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau Kindertagesstätte Poetenweg für 102 Kinder, Poetenweg 24“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstücke 9/2, 10/4, 10/6, 426/4



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 30.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-012473-SB-UBA 2-JOB einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

- Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau Kindertagesstätte Poetenweg für 102 Kinder, Poetenweg 24“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstücke 9/2, 10/4, 10/6, 426/4, (zukünftige Flurstücke gem. Katasterfortführung s. Liegenschaftskarte) im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist erteilt.
- Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Aufhebungsvorbehalte

- Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5238 gebeten. ■